

Satzung

des Fördervereins der Wilhelm-Keil-Schule
Remseck am Neckar e.V.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung
in Remseck am Neckar am 31. März 2004
geändert am 29. April 2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Wilhelm-Keil-Schule Remseck am Neckar e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remseck am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (4) Der Förderverein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Wilhelm – Keil – Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Das Stimmrecht ruht, wenn das betreffende Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (2) Die Mitglieder haben jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten, der spätestens bis zum 31. August des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.
- (3) Die Aufnahme in den Förderverein ist schriftlich bei einem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstand zum Ende des Schuljahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle dem allgemeinen Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen. In der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtsdauer aus, führen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl.
- (3) Dem Vorstand gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende sowie ein/e Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und maximal 3 Beisitzer/innen an.
- (4) Die oder der 1. Vorsitzende / r, die oder der 2. Vorsitzende / r und die oder der 3. Vorsitzende / r sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertreterbefugnis.
- (5) Der Schatzmeister des Fördervereins ist für die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsberichtes zuständig. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer entlasten den gewählten Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden des Vereins durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Remseck am Neckar unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der/die 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung, er/sie übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von seinem/ihrer Stellvertreter vertreten. Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst allgemein ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Erschienenen ordentlichen Mitglieder. Sie können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muss spätestens in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Vor Vorstand sind beantragte Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

§ 8 Geschäft-, Beitrags-, und Wahlordnung

Der Förderverein gibt sich eine Geschäft-, Beitrags-, und Wahlordnung, die Einzelheiten verschiedener Paragraphen regelt. Änderungen dieser können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich bekannt gemacht wurde. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, ist das verbleibende Vermögen, im Bereich der Schulangelegenheiten der Stadt Remseck am Neckar ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. (evtl. ergänzende Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.)